

Richtlinien zum Erfahrungsnachweis aus dem sozialen Bereich für den Bachelorstudiengang Logopädie

Kandidierende haben als Aufnahmebedingung gemäss [§ 8 der Studien- und Prüfungsordnung Logopädie](#) einen Erfahrungsnachweis über grundlegende personale und soziale Kompetenzen, wie Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Kreativität, Belastbarkeit, Einfühlungsvermögen, Flexibilität, Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit vorzulegen.

Ausrichtung

Anerkannt werden Erfahrungen, welche entweder im Rahmen der Berufsausübung, eines Praktikums oder in der Freiwilligenarbeit gesammelt werden konnten:

- Tätigkeit in sozialen, pädagogischen und sozial-medizinischen Berufen;
- Praktika in sozialen, pädagogischen und sozial-medizinischen Institutionen;
- abgeschlossene berufliche Ausbildung im Sozialbereich;
- Freiwilligenarbeit im Sozialbereich;
- familiäre Betreuungsaufgaben.

Unter sozialen, pädagogischen oder sozial-medizinischen Institutionen werden Einrichtungen verstanden, in denen Kinder und Jugendliche im Erziehungs- und/ oder Förderbereich betreut werden, wie z.B. Hort, Kindertagesstätte, Schul-, Sonderschul- und Erziehungsheime oder mit Erwachsenen in Wohn-, Alters- bzw. Pflegeheimen.

Dauer / Zeitpunkt Abschluss

Die Mindestanzahl von Tagen der praktischen Tätigkeit umfasst 60 Tage bzw. 12 Wochen à 100%. Der Erfahrungsnachweis muss spätestens bis Studienbeginn erbracht werden.

Die schriftliche Bestätigung einer entsprechenden Tätigkeit, ein Arbeitszeugnis der Institution oder ein Dossier 'Freiwillig Engagiert' von benevol Schweiz (www.dossier-freiwillig-engagiert.ch), wird der Anmeldung beigelegt.

Die Tätigkeit kann auch im Ausland erfolgt sein. Falls das Arbeitszeugnis nicht in Deutsch, Englisch oder Französisch ist, muss es übersetzt werden.

Anerkennung

Vom Erfordernis des Erfahrungsnachweises ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die eine Berufstätigkeit in einem sozialen, pädagogischen oder sozial-medizinischen Beruf ([§ 8, Abs. 3](#)) oder ein abgeschlossenes Studium im Sozialbereich mit Praktika nachweisen können ([§ 8, Abs. 4](#)).